

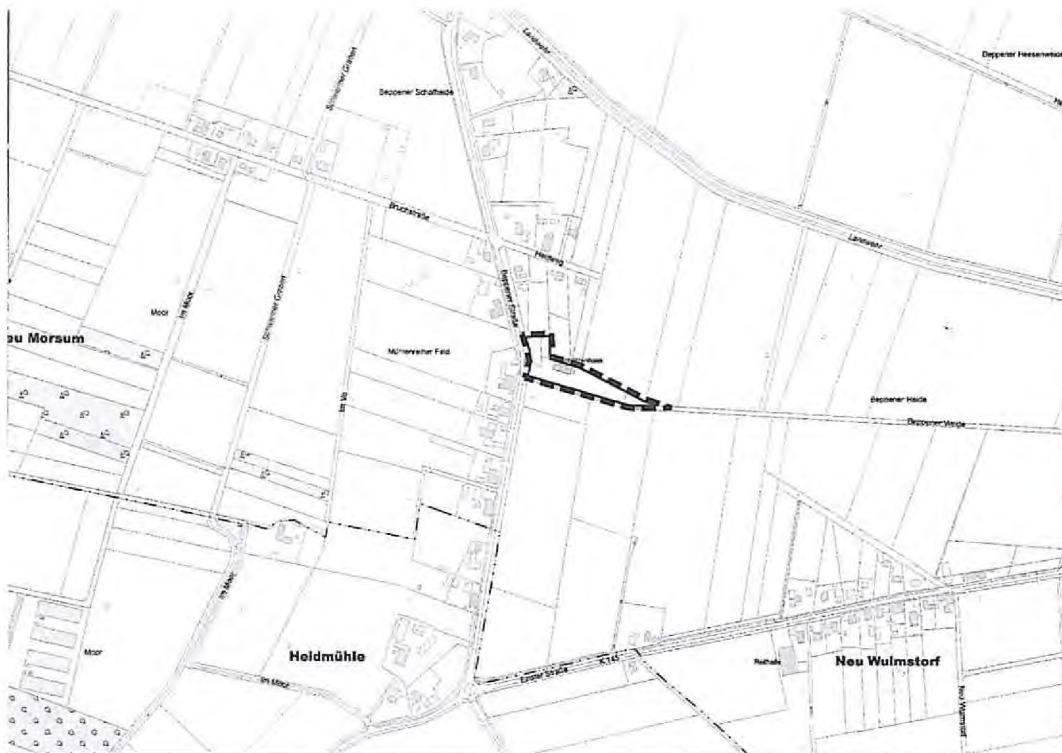
**Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen;  
hier: Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Samtgemeinde Thedinghausen  
(Gemeinbedarfsfläche Beppen)**

Mit Verfügung vom 26.11.2019, Az. 63 32 20/The-23, hat der Landkreis Verden die vom Rat der Samtgemeinde Thedinghausen am 04.04.2019 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsfläche Beppen) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses sowie die planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Schützenplatzes planungsrechtlich vorbereitet.

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in Thedinghausen-Beppen östlich der Beppener Straße ( K 8 ).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 08:30-12:00 Uhr, 13:30-15:30 Uhr, Mittwoch 08:30-12:00 Uhr, Donnerstag 07:30-18:00 Uhr, Freitag 08:30-12:30 Uhr) im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger

Straße 10, 27321 Thedinghausen, Bauamt im Nebengebäude , Zimmer 1.12 , von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Außerdem kann die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Internet unter [www.thedinghausen.de](http://www.thedinghausen.de) (Startseite) für die Dauer eines Monats eingesehen werden.

**Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:**

Unbeachtlich werden

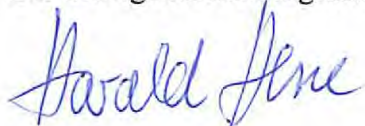
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Gemeinbedarfsfläche Beppen) rechtswirksam.

Thedinghausen, 28.11.2019

Az. S/FB3/622-11

Samtgemeinde Thedinghausen  
Der Samtgemeindebürgermeister



(Hesse)